



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

NAME
Nora van de Sand

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden

TELEFON
089 1261-1195

TELEFAX
089 1261-1025

Ausschließlich per E-Mail

E-MAIL
Nora.vandeSand@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/0021.06-3/733
V3/AMS 04-2021

10.03.2021

Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder 2020-21

Anlage: Förderrichtlinie vom 23. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Konjunkturbeschleunigungs- und Krisenbewältigungspakets stellt der Bund Finanzhilfen für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zur Verfügung. Seit Ende Dezember liegt eine von den Ländern und dem Bund unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung vor. Hierüber werden in einem ersten Schritt Bundesmittel in Höhe von 750 Mio. Euro bereitgestellt. Auf Bayern entfallen 116,7 Mio. Euro.

Gemeinsam mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wurde am 10. März 2021 die beigegefügte Förderrichtlinie bekannt gemacht. Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Zum Vollzug teilen wir Folgendes mit:

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne des Investitionsprogramms sind:

- BayKiBiG-Angebote, soweit dort auch Schulkinder betreut werden (Horte, Häuser für Kinder und altersgeöffnete Kindertageseinrichtungen sowie Kombieinrichtungen)

- offene und gebundene Ganztagsangebote an Schulen
- sowie Mittagsbetreuungen in kommunaler Trägerschaft, unter kommunaler Finanzierungsbeteiligung oder in kommunalen Räumlichkeiten.

Eine Quotelung zwischen den Angeboten erfolgt nicht. Das heißt, die Anträge werden nach Eingang bearbeitet („Windhundverfahren“). Die Investitionsmittel werden unabhängig davon gewährt, ob es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe oder um ein schulisches Angebot bzw. eine Mittagsbetreuung handelt. Kontingente werden insoweit nicht gebildet.

Auf die Regierungsbezirke werden folgende Budgets verteilt:

Regierungsbezirk	Kinder 6 bis unter 10 Jahre*¹	zugeteilte Summe
Oberbayern	175.900	43.587.364,72 €
davon Landeshauptstadt München	52.000	12.885.406,28 €
Niederbayern	43.600	10.803.917,58 €
Oberpfalz	38.400	9.515.376,95 €
Oberfranken	35.200	8.722.428,87 €
Mittelfranken	63.800	15.809.402,32 €
Unterfranken	44.900	11.126.052,73 €
Schwaben	69.300	17.172.281,84 €
Gesamt	471.100	116.736.825,00 €

*¹ regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung

Sollte sich in einem Regierungsbezirk abzeichnen, dass die **Budgets nicht ausreichen**, so bitten wir rechtzeitig um Mitteilung, so dass eine Umverteilung anderer nicht gebundenen Mittel geprüft werden kann. Diese gilt es vor einer Ablehnung von Anträgen mangels verfügbarem Budget abzuwarten.

Inhaltlich förderfähig sind Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter und zur qualitativen Weiterentwicklung von bestehenden Bildungs- und Betreuungsangeboten, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe bereitstellen zu können.

Zeitlich förderfähig sind Maßnahmen die nach dem 17. Juni 2020 begonnen und noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden, sofern im Förderantrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt, die die Förderkriterien erfüllt. Geförderte Vorhaben müssen bis spätestens 30. Juni 2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt sein. Anträge können bis 30. Juni 2021 bei den Regierungen gestellt werden.

Angesichts der knappen Fristen bitten wir darum, die Kommunen entsprechend zu beraten. Insbesondere Ausstattungsinvestitionen dürften fristgerecht realisierbar sein. Mit Blick auf die in Ziffer 5.4 erforderliche Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit im Rahmen des schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens bitten wir um enge und zielorientierte Zusammenarbeit der zuständigen Sachgebiete.

Der vorgeschriebene Finanzierungsanteil von 30 Prozent ist von den Kommunen zu erbringen, der Einsatz zusätzlicher Landesmittel ist nicht geplant. Bei Ziffer 6.3 kommt es auf die Gesamtmaßnahme an, d.h. die Gesamtinvestition bis zur Schaffung eines neuen Platzes oder zum Erhalt eines bestehenden Platzes. Damit ist etwa der nach der Richtlinie nicht förderfähige Grundstückserwerb als Finanzierungsanteil berücksichtigungsfähig.

Die Regierungen werden gebeten, bis zum 26. März 2021 einen Ansprechpartner für die Durchführung des Förderprogramms zu benennen. Wir bitten um Meldung an das Funktionspostfach Referat-V3_Foerderprogramme@stmas.bayern.de.

Für Ihre fortwährende Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Betreuungsplätze nun auch für Kinder im Grundschulalter sowie den bewährten Vollzug der hierfür seitens des Freistaats aufgelegten Förderprogramme danken wir Ihnen an der Stelle ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Hans-Jürgen Dunkl
Ltd. Ministerialrat